



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Tutorate - Strafrecht AT

HS 2014

Lektion 1 «Einführung und Deliktsaufbau»

Tutoren: Christina Diethelm & Benjamin Meier



Übersicht über die Tutorate 2014

Lektion 1

12./13./14. November 2014

Einführung und Deliktsaufbau

Lektion 2

19./20./21. November 2014

Objektiver und Subjektiver Tatbestand

Lektion 3

26./27./28. November 2014

Rechtswidrigkeit, Schuld, Irrtümer

Lektion 4

3./4./5. Dezember 2014

Versuch

Lektion 5

10./11./12. Dezember 2014

Täterschaft und Teilnahme

Lektion 6

17./18./19. Dezember 2014

Strafen und Massnahmen, AT II



Allgemeine Hinweise

- Fälle:** alle Fälle werden per OLAT aufgeschaltet
- Folien OLAT:** nicht abschliessend, nicht notwendig, zwar aufgeschaltet, ersetzen jedoch nicht das eigenständige Lernen sowie andere Lehrmaterialien (Skripte, Lehrbücher etc.)
- Folien LST:** Sind auf der Website des LST Thommen abrufbar



Lernziele

- Ziel 1** Sie sind in der Lage, einen Obersatz zu formulieren.
- Ziel 2** Sie können die Subsumtionsschritte in einer strafrechtlichen Prüfung korrekt anwenden.
- Ziel 3** Sie sind fähig, eine strafrechtliche Prüfung richtig aufzubauen.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...Basics zur Fallbearbeitung...



Die Vorgehensweise bei der Fallbearbeitung

1. Analyse
2. Vorbereitung
3. Formulierung der Falllösung

Bitte nicht so: (Zitat Prüfung Sommer 2014)

Im Folgenden wird noch erläutert, wieso art. 113, 114 & 115 StGB von vornerein nicht in Frage kämen

Weitere Ausführungen zwecks Punktesammlung:



1. Analyse

1. Lesen der Fallfrage
2. Sorgfältiges Lesen des Sachverhalts
 - Was ist passiert (Tathandlungen/Taterfolge)?
 - Wer ist beteiligt?
 - Welche SV-Elemente könnten rechtlich relevant sein?
3. Notieren der
 - möglichen Straftatbestände
 - rechtlichen Probleme



2. Vorbereitung

1. Anhand der Fallfrage Tatbestände ordnen
2. Ordnungsmöglichkeiten
 - nach Beteiligten (Grundsatz: mit dem Tatnächsten beginnen)
unmittelbarer Täter ➔ mittelbarer Täter ➔ Teilnehmer
 - chronologisch
 - nach Schwere der Delikte



3. Formulierung der Falllösung

Grundsätzlich ist die **Gutachtenmethode** zu wählen, bei besonders klaren Fällen (bzw. wenn eindeutig zu bejahende oder verneinende Merkmale vorliegen) kann ausnahmsweise der Entscheidstil gewählt werden.



Die Gutachtenmethode **≠** Entscheidstil

1. **Obersatz formulieren** (im Konjunktiv: «... könnte sich... strafbar gemacht haben, **indem** ...»)
2. **Nennen und definieren der Voraussetzungen**
(= Anforderungen der Rechtsnorm nennen [obj./subj. TBM])
3. **Subsumtion** (= den Sachverhalt unter die Anforderungen subsumieren, d.h. im konkreten Einzelfall genau prüfen)
4. **Ergebnis** (= den Obersatz beantworten, d.h. im konkreten Einzelfall bejahen oder verneinen)



Zitierweise von Artikeln des Strafgesetzbuches

Allgemein gilt: Gesetzesartikel müssen immer genau zitiert werden!

Strafgesetzbuch (kurz: StGB) ist in Artikel (kurz: Art.) gegliedert.

Abkürzung «**StGB**» gehört grundsätzlich hinter jeden zitierten Artikel.

Innerhalb eines Artikels kann eine Gliederung erfolgen in:

- Absätzen (kurz: Abs.)
- Buchstaben (kurz: lit.)
- Ziffern (kurz: Ziff.)



Beispiel Obersatz



A stösst dem B ein Messer tief in den Hals.

Wer	A könnte sich
Wodurch/wonach	wegen schwerer Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben,
Wie	indem er dem B das Messer in den Hals stiess.

A könnte sich wegen schwerer Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B das Messer in den Hals stiess.



Beispiel Voraussetzungen und Subsumtion



Fall: A fährt dem B mit seinem Auto in die Beine. B erleidet dadurch einen Beinbruch.

Frage:	Hat A den B gemäss Art. 123 StGB am Körper geschädigt?
Definition der Voraussetzungen: Was muss gegeben sein, damit die Frage bejaht werden kann?	Unter Schädigung des Körpers i.S.v. Art. 123 StGB versteht man jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktion nachteilig abweichenden Zustandes nicht unerheblicher Art.
Subsumtion: Prüfen, ob diese Voraussetzungen im <i>konkreten Fall</i> erfüllt sind.	Vorliegend hat A dem B ein Bein gebrochen. Hierdurch weicht der Zustand des B nachteilig vom Normalzustand ab.
Ergebnis: Die aufgeworfene Frage wird bejaht oder verneint.	Somit hat A den B an seinem Körper geschädigt.



Deliktsaufbau für das durch aktives Tun vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv Vorsatz (Wissen + Willen)	Unrechtsfeststellung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 		Strafnotwendigkeit



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...kleine Aufgabe...



Formulieren Sie die Obersätze

Zeit: 3 Min

Form: mit dem Banknachbar formulieren

Ergebnisse: werden von Ihnen präsentiert

A schlägt B mit einem Hammer ins Gesicht. B weicht geschickt aus, so dass er lediglich eine Schnittwunde davonträgt.



A will auf B schießen und trifft versehentlich den neben B stehenden C. C stirbt.



A fesselt B in seinem Auto und lässt das Auto in den See stürzen, wodurch B ertrinkt.





Lösung 1



A schlägt B mit einem Hammer ins Gesicht. B weicht geschickt aus, so dass er lediglich eine Schnittwunde davonträgt.

A könnte sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B den Hammer ins Gesicht schlug, wodurch B eine Schnittwunde erlitt.

A könnte sich der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B den Hammer ins Gesicht schlug.



Lösung 2



A will auf B schießen und trifft versehentlich den neben B stehenden C. C stirbt.

A könnte sich der versuchten Tötung von B gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf B zielte und C erschoss.

A könnte sich der fahrlässigen Tötung von C gem. Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er versehentlich C erschoss.



Lösung 3



A fesselt B in seinem Auto und lässt das Auto in den See stürzen, wodurch B ertrinkt.

A könnte sich der Tötung von B gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B in seinem Auto fesselte und das Auto in den See stürzen liess, wodurch B ertrank.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung...



Fall 1



Der 57-jährige A trinkt jeden Morgen mit seiner Frau F gemütlich einen Kaffee, bevor er zur Arbeit fährt. Er hat ein Wirtschaftsstudium an der Uni Zürich absolviert und arbeitet als Konjunktexperte in einer Privatbank an der Zürcher Bahnhofstrasse. Eines Morgens fährt A mit seinem einen Tag zuvor erworbenen neuen Auto, einem Mercedes S 500, nicht direkt zur Arbeit, sondern zur vornehmen Villa des G auf dem Zürichberg. A parkiert sein Auto in der blauen Zone, steigt aus, klingelt an der Türe. Als G die Türe öffnet, nimmt A eine Pistole des Typs Glock 19C aus seinem Aktenkoffer und feuert ohne zu zögern aus nächster Nähe einen Schuss auf G ab. Dieser ist auf der Stelle tot. A schliesst die Türe wieder und fährt gut gelaunt zur Arbeit.

Wer macht sich wie strafbar?



Die Vorgehensweise bei der Fallbearbeitung

1. Analyse
2. Vorbereitung
3. Formulierung der Falllösung

Auftrag:

- Notieren Sie sich die wichtigsten Sachverhaltselemente stichwortartig.
- Nennen Sie alle zu prüfende Gesetzesartikel.
- Überlegen Sie sich allfällige rechtliche Probleme.



Obersatz

Strafbarkeit des A?

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er G erschoss.



Art. 111 StGB – objektiver TB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung



Täter

Täter kann jedermann sein (Allgemeindelikt).

A ist der Täter.



Tatobjekt

Tatobjekt ist ein anderer lebender Mensch.

G lebt im Zeitpunkt, in welchem A auf ihn schießt. Er ist daher ein anderer lebender Mensch im Sinne von Art. 111 StGB.

Bitte nicht so: (Zitat Prüfung Sommer 2014)

und A der Tat besonders verwerflich. I.c. haben wir einen anderen lebender Mensch (Daniela), welcher Strafrechtlicher Schutz genießt, da sie ^{sich} in ihre Lebensphase zwischen Eröffnungswehen und Hirntod befindet. I.c. verstirbt Daniela infolge



Tathandlung

Die Tathandlung wird in Art. 111 StGB nicht spezifiziert; als Tathandlung kommt jede Handlung in Frage, die zum Tod führt.

Der Schuss führte zum Tod von G.



Taterfolg

Art. 111 StGB verlangt als Erfolg den Tod eines Menschen.

G ist gestorben, womit der Erfolg gegeben ist.



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Indem A auf G schießt, setzt er eine nicht mehr hinwegzudenkende Bedingung für den Tod von G.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Art. 111 StGB – subjektiver TB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass er eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Wissen: A muss wissen, dass der Schuss auf einen Menschen tödlich sein kann.

Gemäss Sachverhalt ist davon auszugehen, dass A den G töten wollte.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Deliktsaufbau für das durch aktives Tun vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv Vorsatz (Wissen + Willen)	Unrechtsfeststellung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 		Strafnotwendigkeit



Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.



Fazit

A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er G erschoss.

Anmerkung: Grundsätzlich wäre weiterhin zu überlegen, ob A nicht auf einen Mord gemäss Art. 112 StGB verwirklicht hat. Auf die Prüfung dieses Tatbestandes wird an dieser Stelle jedoch bewusst verzichtet.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



...kleine Aufgabe...



Welche Abschnitte sind richtig formuliert?

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB liegt vor, wenn die körperliche Integrität beeinträchtigt wurde. Die Verletzung erfordert eine gewisse Intensität, die über eine Störung des Wohlbefindens hinausgeht. In casu wurde B eine Schnittwunde im Gesicht zugefügt, welche eine blutende und nicht nur vorübergehende Verletzung darstellt.

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB liegt vor, wenn die körperliche Integrität beeinträchtigt wurde. Die Verletzung erfordert eine gewisse Intensität, die über eine Störung des Wohlbefindens hinausgeht. In casu wurde B eine Schnittwunde im Gesicht zugefügt, welche genäht werden muss.

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB liegt vor, wenn B in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt wurde. In casu liegt keine Tötlichkeit vor, da eine gewisse Intensität erreicht wurde.

A schlägt B mit einem Hammer ins Gesicht. B weicht geschickt aus, so dass er lediglich eine Schnittwunde davonträgt.





Welche Abschnitte sind richtig formuliert?

Beim error in persona irrt der Täter über die Identität des Handlungsobjektes. Da A B erschiessen wollte, irrte er sich über die Identität. A erschoss versehentlich C.

Art. 111 StGB verlangt Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB). Laut Sachverhalt will A auf B schießen, weshalb er vorsätzlich handelt.

Beim aberratio ictus tritt der Erfolg bei einem anderen als dem vom Täter gefassten Objekt ein. Da A in casu B töten wollte und auf diesen zielte, aber anstelle von B den C traf, liegt eine aberratio ictus vor.

**A will auf B
schiessen und
trifft
versehentlich
den neben B
stehenden C. C
stirbt.**





Welche Abschnitte sind richtig formuliert?

Nach der «conditio sine qua non» Formel ist eine Handlung dann kausal, wenn sie eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den Erfolg ist. Indem A den B fesselte, setzte er eine erste Bedingung. B konnte sich nicht mehr befreien. Durch das Versenken des Autos im See kommt eine zweite Bedingung hinzu, die schliesslich zum Ertrinken des B führte.

Nach der «conditio sine qua non» Formel ist eine Handlung dann kausal, wenn sie eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den Erfolg ist. Die Handlungen von A waren kausal für den Tod von B.

Nach der «conditio sine qua non» Formel ist eine Handlung dann kausal, wenn sie eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den Erfolg ist. Hätte A den B nicht gefesselt und anschliessend das Auto im See versenkt, wäre B nicht ertrunken.

A fesselt B in seinem Auto und lässt das Auto in den See stürzen, wodurch B ertrinkt.





**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Ende

Vielen Dank!

Nächster Termin: 19./20./21. November 2014

Thema: Objektiver und Subjektiver Tatbestand